

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/199

Welschenrohr-Gänsbrunnen: Aus- und Neubau Maschinenweg Oberdörferberg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Eigentümer Wyss Werner und Wyss Christian, Bütikofen, 3422 Kirchberg des anerkannten Sömmerungsbetriebes Oberdörferberg, Gänsbrunnen ersuchen um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 54'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für den Aus- und Neubau eines Maschinenweges in der Sömmerungsweide.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. Dezember 2023 mit Auflagen bewilligt und liegt teilweise im Wald, teilweise in der Landwirtschaftszone, überlagert von der Juraschutzzone und dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die diesbezügliche Zonenkonformität wurde in der Verfügung festgestellt.

Aufgrund der Betroffenheit des Bundesinventares der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Objekt: Oberdörfer TWW Nr. 10602) durch das Bauvorhaben wurde das Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), zur notwendigen Stellungnahme eingeladen. Dies als Vorgabe für das spätere Beitragsgesuch an den Bund. Aufgrund des Vorbescheides des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 11. Januar 2024, unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), werden die notwendigen Eingriffe in das TWW-Objekt mit den im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügbaren Auflagen als vertretbar und im Sinne der Aufwertung des Trockenstandortes als schutzzieldienlich beurteilt. Das BLW stellt zudem einen Bundesbeitrag von 33 % an die beitragsberechtigten Kosten von 54'000 Franken in Aussicht.

Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund muss das Vorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), noch im Amtsblatt publiziert werden.

2. Erwägungen

Das südexponierte Sömmerungsgebiet Oberdörferberg liegt auf einer Höhe von ca. 1'200 m.ü.M und weist einen hohen Strukturreichtum auf und wurde seit jeher als Sömmerungsweide bewirtschaftet. Das gesamte Grundstück weist eine Fläche von rund 63 ha auf und besteht aus Weiden, Wald und einem Sömmerungsbetrieb, wobei ein grosser Teil der Fläche nach den Vorgaben des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft bewirtschaftet wird. Seit Jahrzehnten stellt man aber fest, dass teils grosse Weideflächen vom Wald einwachsen. Aus diesem Grund wurde der Oberdörferberg für ein Wytweide-Pilotprojekt im Kanton Solothurn ausgewählt. Ziel dieses Projektes ist es, die wertvollen natürlichen Lebensräume und die Kulturlandschaft auf dem Oberdörferberg zu erhalten und zu fördern. Das grosse Weidegebiet ist aktuell

nur spärlich mit einem rund 360 m langen Fussweg als alter Karrweg im westlichen Gebiet erschlossen.

Zur langfristigen Erhaltung dieser forstlich als auch landwirtschaftlich genutzten, bestockten und dem Waldrecht unterstellten Weidefläche mit hohem ökologischen Wert besteht für die betroffene Parzelle eine 25-jährige Vereinbarung zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und den Eigentümern.

Zur Erreichung der genannten Zielsetzungen ist die Erschliessung des Sömmerungsgebietes aktuell als ungenügend zu beurteilen. Deshalb ist ein den Rahmenbedingungen angepasster Ausbau des östlichen, bestehenden Wegteils auf rund 360 m sowie dessen westliche Verlängerung auf rund 335 m mit einer Fahrbahnbreiten von 3 m als unbefestigter Maschinenweg vorgesehen. Um den Eingriff auf ein Minimum zu beschränken, werden keine Bankette ausgebaut. Die Wegentwässerung wird durch eine leichte seitliche Neigung sichergestellt. Der bergseitige Abtrag reicht für den talseitigen Materialauftrag aus, damit kein fremdes Baumaterial zugeführt werden muss. Es wird keine Verschleisschicht eingebaut. Im Endzustand soll durch die sukzessive Begrünung ein Grasweg resultieren.

Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben inklusive Projekt- und Bauleitung werden, gestützt auf die Submission, auf 54'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zusammen mit dem Forstkreis Thal-Gäu sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei aufgrund des forst- und landwirtschaftlichen Interesses des Vorhabens einen Kostenteiler festgelegt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Aufrechterhaltung der zielgerichteten Bewirtschaftung und Pflege der Sömmerungsweide als notwendig und beantragt, an die im landwirtschaftlichen Interesse liegenden, beitragsberechtigten Kosten von 54'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Rückerstattungspflicht werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, für die Gebührenfreiheit der diesbezüglich notwendigen grundbuchlichen Eintragungen, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung. Die Bauherrschaft hat betreffend der Einhaltung der Subventionsbedingungen eine Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Landwirtschaftsgesetz sowie die BoVO:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 54'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, maximal 10'800 Franken, bewilligt.
- 3.3 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Die Bauherrschaft hat betreffend der Einhaltung der Subventionsbedingungen eine Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird, gestützt auf die Erwägungen, beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung mit den ergänzenden Unterlagen wird eine Frist bis 31. Dezember 2025 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlag-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Forstkreis Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal
Forstrevier Dünnerntal, Dünnerweg 579, 4712 Laupersdorf
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft:

Wyss Werner und Wyss Christian, Bütikofen, 3422 Kirchberg BE
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbestätigung)
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern